

27. Juni 1996

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. Nr. 472/1992, beschlossen:

Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBL. 5030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 6 wird die Wortfolge ", Gebührenstufe 2, gemäß der NÖ Reisezulagenverordnung, LGBL. 2200/4." durch die Wortfolge "gemäß § 150 Abs. 2 DPL 1972, LGBL. 2200." ersetzt.
2. Im § 35 Abs. 5 wird nach dem Wort "Ausland" folgende Wortfolge eingefügt:
"(ausgenommen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten)".
3. Dem § 35 werden folgende Abs. 6 bis 10 angefügt:
"(6) Ein Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat als Facharbeiter anerkannt wurde, ist berechtigt, diesen Beruf auch in Niederösterreich auszuüben und die Berufsbezeichnung zu führen.

(7) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der eine der nachstehend angeführten Unterlagen vorlegt, auszusprechen, ob und inwieweit die Ausbildung der niederösterreichischen Meisterausbildung gleichwertig ist:
- ein Diplom im Sinne von Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Abl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16 ff. (CELEX 389L0048), oder Art. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S 25 (CELEX 392L0051) oder ein Prüfungszeugnis im Sinne von Art. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, das den Zugang zu einem dem österreichischen Beruf des land- und forstwirtschaftlichen Meisters im jeweiligen Fachgebiet gemäß § 3 Abs. 2 LFBAG entsprechenden Beruf im Herkunftsstaat vermittelt (Meisterprüfung samt dem Recht, Lehrlinge auszubilden)
- Nachweise im Sinne von Art. 3 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG oder Art. 3 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder Art. 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG samt einer zweijährigen vollzeitlichen Berufsausübung
- (8) Ist die erworbene Ausbildung oder der vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne von Art. 4 bzw. Art. 5 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszuspre-

chen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung oder durch die Absolvierung einer Berufserfahrung nachzuweisen ist. Wird die Berufserfahrung nicht vorgeschrieben, ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung dem Antragsteller zu überlassen.

(9) Unter Anpassungslehrgängen, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung sind Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung im Sinne des Art. 1 lit. i, j und h' der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(10) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über den Antrag binnen vier Monaten zu entscheiden."